



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

(Stand: 01.07.2026)

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA (§§ 1 – 44)

(Stand: 01. Juli 2026)

Inhaltsübersicht

Vorschrift

TEIL 1: Allgemeine Rechtsordnung

§ 1 Allgemeine Pflichten	Seite 4
§ 2 Gerichte und Spruchkörper	Seite 4
§ 3 Umfang der Rechtsprechung	Seite 4
§ 4 Zuständigkeit der Gerichte	Seite 5
§ 5 Strafbefugnis von Verwaltungsorganen	Seite 6
§ 6 Fähigkeit zum Richteramt	Seite 6
§ 7 Ausschließungen und Ablehnung von Gerichtspersonen	Seite 6
§ 8 Bestimmung des zuständigen Gerichts	Seite 7
§ 9 Gebühren	Seite 7
§ 10 Verfahrenskosten	Seite 7
§ 11 Tätigwerden der Gerichte	Seite 8
§ 12 Vereinsstrafen	Seite 8
§ 13 Rechtsbehelfe	Seite 8
§ 14 Anrufung	Seite 9
§ 15 Protest	Seite 9
§ 16 Einspruch	Seite 10
§ 17 Berufung	Seite 10
§ 18 Beschwerde	Seite 11
§ 19 Einstweilige Verfügung und einstweiliger Rechtsschutz	Seite 11
§ 20 Wiederaufnahme	Seite 12

TEIL 2: Verfahrensvorschriften

§ 21 Fristen, Rechtsmittelbelehrung und Wiedereinsetzung	Seite 12
§ 22 Verfahrensarten	Seite 13
§ 23 Gerichtssprache und sprachliche Gleichstellung	Seite 13
§ 24 Allgemeine Verfahrensvorschriften	Seite 14
§ 25 Anordnung des persönlichen Erscheinens	Seite 15

§ 26 Ausschluss verspäteten Vorbringens	Seite 15
§ 27 Protokoll	Seite 16
§ 28 Verfahren bei Feldverweis auf Dauer	Seite 16
§ 29 Urteile und Beschlüsse	Seite 16
§ 30 Ordnungsgeld	Seite 17
§ 31 Rücknahme und Erledigung von Rechtsbehelfen	Seite 17
§ 32 Strafenreduzierung	Seite 18
§ 33 Rechtskraft, Vollziehbarkeit und Abänderung von Entscheidungen	Seite 18

TEIL 3: Strafvorschriften

§ 34 Strafvoraussetzung und Vertrauensschutz	Seite 19
§ 35 Entscheidungsbefugnisse des Gerichtes	Seite 19
§ 36 Spielverbote, Platzsperre	Seite 21
§ 37 Strafbestimmungen gegen Vereine und Mannschaften	Seite 21
§ 37 a Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter	Seite 23
§ 37 b Maßnahmen bei Nichterfüllung der Lizenzpflicht	Seite 24
§ 38 Strafbestimmungen gegen Spieler und andere mittelbar und unmittelbar am Spiel beteiligter Personen	Seite 24
§ 39 Strafbestimmungen bei Diskriminierung und ähnliche Tatbestände	Seite 26
§ 40 Strafbestimmungen gegen Schiedsrichter	Seite 27
§ 41 Verwaltungsstrafen	Seite 27
§ 42 Wertung von Spielen in besonderen Fällen	Seite 30

TEIL 4: Schlussbestimmungen

§ 43 Verjährung	Seite 31
§ 44 Inkrafttreten und Übergangsregelung	Seite 31

TEIL 1: Allgemeine Rechtsordnung

§ 1

Allgemeine Pflichten

Alle Vereine (unmittelbare Mitglieder) und deren Mitglieder (mittelbare Mitglieder) sowie alle Organe und Ausschüsse und deren Mitglieder des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (Verband) unterstehen in allen rechtlichen Angelegenheiten des Fußballsportes den Gerichten des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Diese haben die Pflicht, für Fairness, Ordnung und Recht im Fußballsport des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zu sorgen.

§ 2

Gerichte und Spruchkörper

1. Gerichte sind
 - die Kreis-/Stadtsporthgerichte
 - die Kreisjugendsportgerichte, soweit sie vom jeweiligen Kreisfachverbände/Stadtfachverbände (KFV/SFV) eingerichtet worden sind
 - das Sportgericht des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt
 - das Jugendsportgericht des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt
 - das Verbandsgericht.
2. Die Gerichte können einzelne Spruchkörper (die Kammern) bilden. Der Kammer steht ein Vorsitzender vor; neben ihm müssen die Kammern mit mindestens zwei Beisitzern besetzt sein. Die Gerichte haben die Besetzung der Kammern und die Zuständigkeiten der einzelnen Kammern und der Einzelrichter durch ihre Vorsitzenden zu bestimmen. Mit Ausnahme des Verbandsgerichtes entscheiden die Gerichte in der Regel als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten aufweist. In diesen Fällen hat der Einzelrichter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verweisung der Rechtssache an die Kammer mit unanfechtbarem Beschluss zu entscheiden. Die Kammer ist an die Übertragung des Rechtstreites gebunden.
3. In Verfahren gegen Fußballlehrer und Trainer mit A-Lizenz bzw. Schiedsrichter wirkt ein Mitglied des Lehrausschusses bzw. des Schiedsrichterausschusses als Beisitzer mit, welches von den Ausschüssen zu benennen ist.
4. Die Mitglieder der Gerichte sind unabhängig. Sie sind an Gesetz und Recht gebunden und ihrem Gewissen unterworfen. Die Mitglieder der Gerichte haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 3

Umfang der Rechtsprechung

1. Der Rechtsprechung der Sportgerichte unterliegen die dem Fussballverband Sachsen-Anhalt e.V. (FSA) angehörenden Vereine, die Mitglieder der Vereine, soweit sie zur Zeit der Tat dem Verband oder einem seiner Vereine als Mitglied angehören sowie alle Personen, die aufgrund eines Vertrages, einer ehrenamtlichen Stellung im Verein oder im Auftrag des Vereins Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb des Vereins wahrnehmen. Auf die Art des Verstoßes, die Funktion des Mitgliedes oder den Ort der Zuwiderhandlung kommt es dabei nicht an.
2. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet vor den Sportgerichten als Zeuge auszusagen, soweit ihm kein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht entsprechend der StPO oder ZPO zusteht.

3. Interne Angelegenheiten der Vereine und private Auseinandersetzungen ihrer Mitglieder unterliegen nicht der Rechtsprechung der Sportgerichte.

§ 4

Zuständigkeit der Gerichte

1. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt sich wie folgt:

Der Gerichtsstand richtet sich nach der Zugehörigkeit zum Kreis oder Verband, dessen Belange im Einzelfall berührt werden, in Angelegenheiten des Spielbetriebes richtet sich die Zuständigkeit nach der Spielklassenzugehörigkeit der betroffenen Mannschaft, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen des FSA keine Sonderzuständigkeit ergibt. Werden in einem Gerichtsverfahren die Belange von Beteiligten berührt, die verschiedene Gerichtsstände haben, so ist das höherrangige Gericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich alle Beteiligten ihren Gerichtsstand haben.

2. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt sich nach den folgenden Regelungen:

- 2.1. Die Kreissportgerichte bzw. die Kreisjugendsportgerichte sind zuständig

- a) in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene, soweit Kreisjugendsportgerichte bestehen, sind diese zuständig in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen im Jugendbereich,
- b) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen.

- 2.2. Das Sportgericht des FSA ist zuständig

- a) in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Verfahren auf Landesebene,
- b) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen,
- c) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte,
- d) für alle Verfahren der Spielberechtigung gemäß §§ 4 ff. Spielordnung, soweit diese nicht dem Verbandsgericht zugewiesen sind,
- e) für alle Verfahren gemäß § 35 Ziffer 9,
- f) für alle Verfahren gemäß §§ 8, 9 Finanz- und Wirtschaftsordnung,
- g) für alle Verfahren gemäß § 39,
- h) für alle Verfahren gemäß § 9 Spielordnung,
- i) für alle Verfahren gemäß § 10 Spielordnung,
- j) sowie in allen Fällen, welche nicht anderen Gerichten ausdrücklich zugewiesen sind.

- 2.3. Das Jugendsportgericht des FSA ist zuständig

- a) in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Landesebene im Jugendbereich,
- b) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen,
- c) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte bzw. der Kreisjugendsportgerichte.

- 2.4. Das Verbandsgericht des FSA ist zuständig

- a) für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreis- und Landesebene, die sich aus Streitigkeiten über die Erteilung der Spielberechtigung ergeben, wenn für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler oder Lizenzspieler abgeschlossen wurden sowie Verfahren nach § 25 Anlage zur Spielordnung des FSA,
- b) wenn auf Kreis- und Landesebene eine fällige Entschädigung nicht, nur teilweise oder verspätet bezahlt wird,

- c) in Verfahren gemäß §§ 10 und 11 der Satzung,
 - d) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes des FSA und des Jugendsportgerichtes des FSA,
 - e) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen.
3. Sind Verbandsinteressen berührt, insbesondere in Fällen verbandsschädigenden Verhaltens, grobe Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit oder schwerwiegende Vorkommnisse, ist das Sportgericht des FSA ohne Berücksichtigung des nachstehenden Absatzes auf Antrag des Vorstands oder seiner Ausschüsse in erster Instanz zuständig.
 4. Erachtet sich ein angerufenes Gericht für örtlich oder sachlich unzuständig, so verweist es das Verfahren unverzüglich durch Beschluss nach Anhörung des Antragsstellers an das zuständige Gericht, welches an die Verweisung gebunden ist, wenn sich dessen Zuständigkeit aus den Ziffern 1 und 2 ergibt. Ein bei einem unzuständigen Gericht erhobener Rechtsbehelf oder Antrag vermag Fristen nach diesem Gesetz nicht zu unterbrechen, es sei denn die angefochtene Entscheidung enthielt keine, eine fehlerhafte oder unvollständige Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5

Strafbefugnis von Verwaltungsorganen

1. Verwaltungsorgane können Geldstrafen bis zu 250 € und weitere Sanktionen aussprechen, wenn gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen wird, insbesondere soweit dies in § 41 angeordnet wird.
2. Gegen Entscheidungen gemäß Ziffer 1 ist die Anrufung gemäß § 14 zulässig.
3. Die Regelungen der Ziffern 1 und 2 gelten auch für die Gliederungen des Verbandes.
4. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung.

§ 6

Fähigkeit zum Richteramt

Zum Mitglied eines Gerichtes kann jedes volljährige mittelbare Verbandsmitglied gewählt werden, das keinem anderen Verwaltungsorgan oder Ausschuss des FSA angehören darf, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Übergangsfrist:

Diese Regelung tritt nach dem jeweiligen nächsten Verbandstag der KfV/SfV oder des FSA in Kraft, spätestens jedoch zum 01.07.2026.

§ 7

Ausschließungen und Ablehnung von Gerichtspersonen

1. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen:
 - a) in Angelegenheiten, an denen er selbst oder sein eigener Verein unmittelbar beteiligt ist,
 - b) wenn er sich selbst für befangen hält,
 - c) in Angelegenheiten, die er als amtlicher Beobachter, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent oder Zeuge selbst wahrgenommen hat.
2. Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Richter abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unbefangenheit zu rechtfertigen.
3. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, schriftlich anzubringen und zu begründen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen, wobei auf das Zeugnis des abgelehnten

Richters Bezug genommen werden kann. Ein Gesuch auf Ablehnung eines Richters kann bis zum Abschluss der Beweiserhebung gestellt werden.

4. Über das Gesuch entscheidet das Gericht ohne Mitwirkung des Betroffenen durch begründeten Beschluss, der unanfechtbar ist. Entscheidet das Gericht durch Einzelrichter, so legt der Einzelrichter das Ablehnungsgesuch mit seiner schriftlichen Stellungnahme seinem Stellvertreter nach dem Geschäftsverteilungsplan zur Entscheidung vor, welcher gemäß Satz 1 entscheidet. Bis zu einer Entscheidung über das Gesuch ist das Verfahren unterbrochen. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Gesuch für begründet erachtet.
5. Wird dem Gesuch stattgegeben, ist die Gerichtsverhandlung fortzuführen, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts gewährleistet ist, ansonsten wird die Verhandlung vertagt und das Verfahren vom dann berufenen Richter fortgeführt.

§ 8

Bestimmung des zuständigen Gerichts

1. Das zuständige Gericht in den Fällen des § 4 wird durch das nächsthöhere Gericht bestimmt,
 - a) wenn das an sich zuständige Gericht an der Ausübung rechtlich oder tatsächlich gehindert ist;
 - b) wenn wegen der Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiss ist, welches Gericht zuständig ist;
 - c) wenn sich verschiedene Gerichte für zuständig erklärt haben.
2. Ist das zuständige Gericht aufgrund der Bestimmungen des § 7 nicht mehr ausreichend besetzt, so ist das Verfahren durch Übergabe der Verfahrensakte bei dem nächsthöheren Gericht anhängig zu machen, welches über die Zuständigkeit entscheidet und das Verfahren dem berufenen Gericht der gleichen Instanz des Ausgangsgerichts zuweist.
3. Jeder am Verfahren Beteiligte kann das nächsthöhere Gericht anrufen, welches schriftlich nach Anhörung der sonstigen am Verfahren Beteiligten durch unanfechtbaren Beschluss über die Zuständigkeit entscheidet. In den Fällen der Ziffer 1 kann ein angerufenes Gericht durch Vorlage des Verfahrens die Entscheidung des nächsthöheren Gerichts erwirken.

§ 9

Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für gebührenpflichtige Rechtsmittelverfahren:
 - vor den Kreissportgerichten 100 €
 - vor den Jugendsportgerichten/Kreissportgericht als Jugendsportgericht 50 €
 - vor dem Sportgericht des FSA 150 €
 - vor dem Verbandsgericht des FSA 300 €
- (2) Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt.
- (3) Gebühren sind nur in den besonders geregelten Fällen im Voraus zu bezahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebührenzahlung ist von demjenigen, der den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, spätestens zu Beginn der Verhandlung zu erbringen.

§ 10

Verfahrenskosten

1. Die Kosten des Verfahrens hat derjenige zu tragen, der in dem sportgerichtlichen Verfahren unterliegt. Für die Verfahrenskosten, die einem Spieler, Schiedsrichter, Betreuer, Trainer oder sonstigen Einzelperson zur Last fallen, haften deren Vereine mit diesen als Gesamtschuldner. Mehrere

unterliegende oder schuldige Beteiligte haften anteilig entsprechend ihrem Haftungsbeitrag. Abweichend hiervon trägt der Antragsteller in Verfahren gemäß § 32 die Kosten des Verfahrens, auch wenn das Gericht seinem Antrag entspricht.

2. Das Gericht kann von der Erhebung oder Auferlegung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise absehen bzw. eingezahlte Gebühren zurückzuerstatten, wenn ein Beteiligter ganz oder teilweise im Verfahren obsiegt oder dies der Billigkeit entspricht.
3. Jedes Gericht hat mit seiner Instanz abschließenden Entscheidung über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zu entscheiden. In Berufungsverfahren entscheidet das Berufungsgericht über die gesamten Verfahrenskosten. Wird der Rechtsstreit gemäß § 17 Ziffer 7 oder § 18 Ziffer 4 an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen, so entscheidet dieses unter Berücksichtigung der Entscheidung des Berufungs- bzw. Beschwerdegerichts über die gesamten Verfahrenskosten.
4. Die Verfahrenskosten bestimmen sich nach § 15 Finanz- und Wirtschaftsordnung. Verdienstausfall oder Kosten der rechtsanwaltlichen oder sonstigen entgeltlichen Vertretung von Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 11

Tätigwerden der Gerichte

1. Die Rechtsorgane werden nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt für die Einleitung eines Verfahrens vor den Rechtsorganen sind
 - jedes Mitglied oder mittelbare Mitglied sowie dessen gesetzlicher Vertreter, der ein berechtigtes Interesse an der Durchführung glaubhaft macht; ein berechtigtes Interesse liegt auch dann vor, wenn ein mittelbares Mitglied als Geschädigter in Betracht kommt,
 - die Organe des FSA mit Ausnahme der Rechtsorgane selbst,
 - der Staffelleiter bezüglich Vorkommnisse in seinem Zuständigkeitsbereich.
2. Die Einleitung eines Verfahrens durch ein Gericht ist unzulässig.
3. Sollte sich im Verlauf des Verfahrens ein neuer Betroffener ergeben, so darf das Verfahren bezüglich des neuen Betroffenen betreffenden Sachverhaltes nur mit seiner Zustimmung fortgesetzt werden. Wird die Zustimmung nicht erteilt, bedarf es einer erneuten Einleitung des Verfahrens. Insoweit ist das Verfahren gegen den bisherigen Betroffenen einzustellen und gegen den neuen Betroffenen unter Wahrung seiner Rechte fortzusetzen.

§ 12

Vereinsstrafen

Soweit die Satzung oder Ordnungen eines Mitgliedes (Verein) es zulassen, kann dieses gegen die eigenen Mitglieder Strafen verhängen. Der Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht steht dies nicht entgegen. Vereinsstrafen sind für die Betroffenen mit der Anrufung anfechtbar.

§ 13

Rechtsbehelfe

1. Rechtsbehelfe im Sinne dieser Ordnung sind:
 - a) die Anrufung,
 - b) der Einspruch,
 - c) der Protest,
 - d) die Berufung,

- e) die Beschwerde,
 - f) die Wiederaufnahme
 - g) Anträge gemäß § 11 Nr. 1 lit. b und c und § 32,
 - h) Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz.
2. Zur Ausübung eines Rechtsbehelfes ist neben dem Verband jedes Mitglied, welches von seinem Vorstand im Sinne § 26 BGB vertreten wird, berechtigt. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind zur Ausübung berechtigt, wenn dies nach dieser Ordnung zulässig ist. Wird ein Mitglied nicht von seinem Vorstand vertreten, so ist die Ausübung durch den Vertreter ausschließlich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Diese ist zugleich mit der Rechtsbehelfseinlegung vorzulegen.
 3. Die Rechtsbehelfsschrift muss ihren Aussteller und den Unterzeichner erkennen lassen, wobei der Unterzeichner zur Vertretung berufen sein muss, und die Entscheidung oder das Vorkommnis bezeichnen, welche/s Gegenstand des Verfahrens ist. Die Rechtsbehelfsschrift soll einen konkreten Antrag und die Gründe enthalten, woraus sich das Begehren ergibt.
 4. Rechtsbehelfe sind schriftlich einzulegen. Die Schriftform wird durch ein im Original durch den Verfasser unterzeichnetes Schreiben, das den Unterschriftszug zeigt, gewahrt. Die Schriftform wird auch gewahrt durch Übersendung einer elektronischen Kopie (pdf) des Originals im elektronischen Postfach oder durch Übersendung eines Telefaxes. Eine E-Mail außerhalb des Systems des elektronischen Postfachs wahrt die Schriftform nicht.
 5. Die Abgabe von Erklärungen einschließlich der Zustellung von Entscheidungen und Anträgen über elektronische Medien ist zulässig, wenn dies über den elektronischen Verteiler des Verbandes (DFBnet Postfach, BEA etc.) erfolgt und der Aussteller zweifelsfrei erkennbar ist und diese Ordnung sonst keine besondere Form der Übersendung vorsieht.
 6. Erfüllt ein Rechtsbehelf oder Antrag nicht die Anforderungen dieser Ordnung, ist er durch Beschluss des Vorsitzenden des Gerichts oder durch den Einzelrichter zu verwerfen.
 7. Das Gericht hat das Begehren des Rechtsbehelfsführers nach der erkennbaren Zielsetzung zu erforschen. Ist das Begehren zweifelhaft, ist der Rechtsbehelfsführer vor der Entscheidung hierüber anzuhören.

§ 14

Anrufung

1. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist die gebührenfreie Anrufung innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung zulässig.
2. Zuständig ist grundsätzlich das Gericht der gleichen Ebene, soweit durch Satzung oder Ordnungen des FSA keine Sonderzuständigkeit begründet ist.
3. Das Gericht hat die Satzungs- und Ordnungsmäßigkeit der Entscheidung im angefochtenen Umfang zu überprüfen.

§ 15

Protest (gebührenpflichtig)

1. Protest ist gegen den Ausgang eines Spieles durch die am Spiel beteiligten Mannschaften möglich. Er kann sich ausschließlich auf einen den Spielausgang nachteilig beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.

2. Der Protest ist unverzüglich nach Spielende gegenüber dem Schiedsrichter durch den Spielführer bzw. Mannschaftsverantwortlichen des Vereins einzulegen und vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Der Spielberichtsbogen ist vom Staffelleiter dem zuständigen Gericht zu übersenden.
3. Die Protestbegründung muss innerhalb von sieben Tagen beim zuständigen Gericht vorliegen. Die Frist beginnt am Tage nach dem Spiel.
4. Erfüllen Proteste nicht die Anforderungen der Ziffern 2 und 3 sind sie durch Beschluss des Gerichtes kostenpflichtig zurückzuweisen. Hiergegen findet die Beschwerde statt.
5. Erachtet das Gericht den Protest für begründet, so hat es die Spielwertung aufzuheben und Wiederholung des Spiels anzuordnen.

§ 16

Einspruch (gebührenpflichtig)

1. Bei Verstößen gegen Satzungs- und Ordnungsbestimmungen, die Spielwertungen oder besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Spielwertung betreffen, ist Einspruch zulässig.
2. Die Frist für den Einspruch beträgt vier Wochen. Sie beginnt am Tag nach dem Spiel bzw. dem Vorkommnis.
3. Nach dem letzten Spieltag im Spieljahr des jeweiligen Wettbewerbes (Meisterschafts- und Pokalspiele) beträgt die Frist zur Erhebung des Einspruches fünf Tage. Sie beginnt am Tag nach dem Spiel bzw. dem Vorkommnis.

§ 17

Berufung (gebührenpflichtig)

1. Gegen erstinstanzliche Urteile findet das Rechtsmittel der Berufung statt. Gegen Urteile des Verbandsgerichts in erster Instanz findet die Berufung zum Verbandsgericht des NOFV statt. Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile des Urteils oder nur gegen das Strafmaß richten, jedoch nicht allein gegen die Kosten- und Gebührenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur insoweit, als es angefochten ist.
2. Die Berufung kann ausschließlich darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder die der Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Dabei hat das Berufungsgericht die vom erstinstanzlichen Gericht festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten oder neue Tatsachen, soweit deren Berücksichtigung gemäß § 26 zulässig ist, vorgebracht werden.
3. Die Berufung ist bei Sperrstrafen bis zu 2 Wochen oder bis zu zwei Pflichtspielen, Verweisen sowie bei Geldstrafen bis zu 100 € gegen Einzelpersonen oder bis zu 250 € gegen Vereinen, bei Verfahrenseinstellungen sowie in Verfahren der Zuständigkeit gemäß § 4 Ziffer 2 b) dd) und ee) ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Berufung durch das erstinstanzliche Gericht zugelassen wird. Lässt das erstinstanzliche Gericht die Berufung zu, so ist das Berufungsgericht an diese Entscheidung gebunden. Eine Berufung kann durch das erstinstanzliche Gericht ausschließlich zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Rechtssache erhebliche Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn der Entscheidung über den Einzelfall hinaus Bedeutung für eine Vielzahl von Fällen zukommt.

4. Die Berufung ist innerhalb von sieben Tagen nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung des angefochtenen Urteils schriftlich beim Berufungsgericht zu erheben und zu begründen.
5. Zur Erhebung der Berufung sind die Betroffenen sowie der Vorstand des FSA, die KfV/SfV als besondere Beauftragte des FSA im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in ihrem Verantwortungsbereich berechtigt. Das Recht zur Berufung haben auch zunächst nicht am Verfahren beteiligte Mitglieder oder deren Mitglieder, Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Übungsleiter, die ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen oder durch die erstinstanzliche Entscheidung beschwert sind.
6. Legt ein von einem Urteil Betroffener Berufung ein, so kann das Berufungsgericht keine Entscheidung treffen, die dem Berufungskläger Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde. Dies gilt nicht so weit andere Beteiligte ihrerseits Berufung erhoben haben.
7. Stellt das Berufungsgericht fest, dass das erstinstanzliche Gericht gegen das Verfahrensrecht verstoßen hat oder die entscheidungserheblichen Tatsachen unzureichend festgestellt wurden und die ausgesprochene Rechtsfolge nicht zu rechtfertigen vermögen, kann es das Urteil aufheben und zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

§ 18

Beschwerde (gebührenpflichtig)

1. Die Beschwerde findet statt gegen Entscheidungen des Gerichtes, wenn
 - a) dies in der Satzung oder den Ordnungen bestimmt ist oder
 - b) es sich um eine die Instanz abschließenden Entscheidung handelt, die mit der Berufung nicht anfechtbar ist. Sie ist nicht zulässig gegen Berufungsurteile.
2. Die Beschwerde ist schriftlich beim Gericht zu erheben, welches die Entscheidung erlassen hat. Die Beschwerde ist binnen von sieben Tage nach Zustellung oder Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung zu erheben und zu begründen.
3. Über die Beschwerde entscheidet das Gericht durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter. Erachtet das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hilft es dieser ab und hebt die angefochtenen Entscheidungen auf; ansonsten ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Die Vorlage findet – soweit die Beschwerde zulässig ist - nicht statt, wenn die angefochtene Entscheidung in einem Berufungsverfahren, einem Verfahren der Zuständigkeit gemäß § 4 Ziffer 2 b) dd) – gg) oder durch das Verbandsgericht ergangen ist.
4. Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es die angefochtene Entscheidung aufheben und in der Sache selbst entscheiden oder an das Ausgangsgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Ansonsten wird die Beschwerde kostenpflichtig verworfen.
5. Die Entscheidung über die Beschwerde gemäß Ziffer 3 und 4 ergehen durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 19

Einstweilige Verfügung und einstweiliger Rechtsschutz

1. Der Vorsitzende des Gerichtes oder der berufene Einzelrichter ist berechtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere Spieler oder andere am Spiel Beteiligte vorzusperren, wenn diese erheblich gegen die Satzung und Ordnungen verstoßen haben.

2. Gegen die Entscheidung nach Ziffer 1 kann binnen sieben Tagen nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Vorsperre gemäß §§ 13 bis 16 Spielordnung bleibt unberührt.
4. Der Betroffene kann in den Fällen des §§ 13 bis 16 Spielordnung beim zuständigen Gericht beantragen, die Vorsperre bis zur Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Dies gilt auch für die Rechtsmittelinstanz, die insoweit für die Entscheidung über die Vorsperre zuständig ist. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn es das Sportrecht erfordert, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass der Zeitraum der Vorsperre über den Zeitraum einer im Urteil festgesetzten Sperrstrafe hinausgeht.

§ 20

Wiederaufnahme (gebührenpflichtig)

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens ist zulässig, wenn neue bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung zu bewirken. Eine Wiederaufnahme ist zulässig, wenn die eingetretenen Nachteile für den Betroffenen erheblich waren.
2. Antragsberechtigt sind die unmittelbaren Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat.
3. Der Antrag kann ausschließlich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Wiederaufnahmegrundes, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft gestellt werden.

TEIL 2: Verfahrensvorschriften

§ 21

Fristen, Rechtsmittelbelehrung und Wiedereinsetzung

1. Die Fristen für Anträge bzw. Rechtsbehelfe werden durch die eingetretenen Ereignisse, das Bekanntwerden eines Sachverhalts bzw. die Zustellung einer Entscheidung in Gang gesetzt. Sie beginnen am Tag nach dem Ereignis, dem bekannt gewordenen Sachverhalt bzw. der Zustellung einer Entscheidung und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der festgesetzten Frist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder auf einen in Sachsen-Anhalt gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

2. Rechtsbehelfe und Anträge sind schriftlich innerhalb der jeweiligen Frist beim zuständigen Gericht zu erheben.
3.
 - a) Für eine Zustellung ist die Zusendung per einfachen Brief ausreichend. Als Zustellungsdatum gilt der dritte Tag nach Aufgabe. Die frühere Zustellung ist durch den Absender, die spätere Zustellung durch den Empfänger nachzuweisen. Ist die Zustellung nicht aufklärbar, gilt das Schriftstück als nicht zugestellt.
 - b) Bei Zustellung per Telefax gilt das Sendeprotokoll als Nachweis.
 - c) Die Zustellung über elektronische Medien ist zulässig, wenn dies über den elektronischen Verteiler des Verbandes erfolgt und der Aussteller zweifelsfrei erkennbar ist und diese Ordnung keine besondere

Form der Zustellung vorsieht. Die Zustellung gilt mit Einstellung in den elektronischen Verteiler des Verbandes als bewirkt.

4. Jede Verwaltungs- und Gerichtsentscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass kein Rechtsmittel zulässig ist. Erfolgt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, ist die Rechtsmittelbelehrung nach Verkündung des Entscheidungstenors durch den Vorsitzenden vorzunehmen und im Protokoll zu vermerken. In diesem Fall beginnt mit der Rechtsmittelbelehrung die Frist zur Erhebung des Rechtsmittels, wobei der Tag der Verkündung der Entscheidung nicht mitgerechnet wird. In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels und der zu zahlenden Gebühren anzugeben. Bei fehlender oder fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung läuft die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels erst nach einem Monat ab.
5. Für den Nachweis der rechtzeitigen Einlegung eines Rechtsbehelfs gilt Ziffer 3.
6. Bei Versäumnis der Frist ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.
7. Bei Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung sind Urkunden und eidesstattliche Versicherungen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des siebten Tages nach Wegfall des Hindernisses beim Gericht vorliegen.
8. Die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ergeht durch Beschluss. Wird der Antrag abgelehnt, kann gegen den ablehnenden Beschluss binnen einer Woche Beschwerde eingelegt werden, über die die nächsthöhere Instanz entscheidet.

§ 22

Verfahrensarten

1. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn der Sachverhalt aufgeklärt ist oder die Rechtssache keine Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Das schriftliche Verfahren kann vor dem Gericht als Kammer oder dem Einzelrichter durchgeführt werden. Das Verbandsgericht entscheidet ausschließlich als Kammer.
2. In allen anderen Fällen entscheiden das Gericht als Kammer oder der Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung. Das Verbandsgericht entscheidet ausschließlich als Kammer. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen über die Art des Verfahrens. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
3. Hat das Gericht eine mündliche Verhandlung angeordnet oder ist eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden, kann das Gericht die Fortsetzung im schriftlichen Verfahren anordnen, wenn die Beteiligten dem schriftlich oder zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung zustimmen.

§ 23

Gerichtssprache und sprachliche Gleichstellung

1. Das Verfahren vor dem Gericht wird in deutscher Sprache geführt. Beteiligte, die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, können sich der Hilfe eines Dolmetschers bedienen. Die hieraus entstehenden Kosten hat der Beteiligte selbst zu tragen. Waren die Kosten durch einen Dritten veranlasst, kann das Gericht im Rahmen der Entscheidung über die Verfahrenskosten, diesem die Kosten auferlegen.

2. Die Rechts- und Verfahrensordnung des FSA gilt in ihrer sprachlichen Fassung (z.B. Spieler, Staffelleiter, Trainer, Funktionsträger, Teamoffizieller, Zuschauer) für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) gleichermaßen.

§ 24

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Verfahren, Verhandlungen und Entscheidungen durch die Gerichte gelten folgende Bestimmungen, soweit andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen:

1. Von der Einleitung eines Verfahrens ist das Mitglied oder der Betroffene vom Gericht umgehend unter Übersendung der Antragsschrift und -begründung, der Bekanntgabe der Art des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts zu benachrichtigen. Das Mitglied und/oder der Betroffene kann bis zum Ablauf einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nach dem Erhalt der Antragsschrift und -begründung eine schriftliche Stellungnahme, die per Telefax oder anderer elektronischer Medien erfolgen kann, an das Gericht abgeben. Nach Ablauf dieser Frist kann das Gericht von dem Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren ohne Berücksichtigung dessen durchführen. § 26 Ziffer 3 und 4 gelten entsprechend.
2. Sind an dem streitigen Verfahren Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie durch das Gericht beizuladen. Der Beschluss über die Beiladung ist allen Beteiligten zuzustellen, der Grund der Beiladung soll angegeben werden. Beigeladene haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Verfahrensbeteiligten. Der Beschluss über die Beiladung ist unanfechtbar.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Beteiligten, Zeugen und Sachverständige. Die Ladungen haben sieben Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist unter Angabe der Gründe zulässig.
4. Die Verhandlungen der Gerichte sind öffentlich für Zuhörer, die den Mitgliedern, den Verbandsorganen oder den KfV/SfV angehören. Medienvertretern können zugelassen werden. Während der mündlichen Verhandlung sind Film- oder Tonaufnahmen nicht zugelassen. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Gerichts ausgeschlossen werden.
5. Für einen Beteiligten sind bis zu zwei Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist die schriftliche Vollmacht erforderlich und in der mündlichen Verhandlung vorzulegen. Das Gericht soll auf die Vorlage mit der Ladung hinweisen. Wird ein Beteiligter durch seinen gesetzlichen Vertreter oder Vorstand im Sinne § 26 BGB vertreten, so genügt der Hinweis hierauf. Mitglieder von Gerichten des Verbandes sind als Vertreter nicht zugelassen.
6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichtes bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist diese auf die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage hin, entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er hat auf die Stellung sachdienlicher und zulässiger Anträge hinzuwirken. Er vernimmt anschließend die Beteiligten und die Zeugen getrennt voneinander und nacheinander und führt sonstige Beweismittel ein. Zeugen können bei Vorliegen besonderer Umstände schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in die mündliche Verhandlung durch Verlesen der schriftlichen Stellungnahme oder des Protokolls der Vernehmung einzuführen. Es kann auch eine telefonische Befragung während der Verhandlung vorgenommen werden. Die Beweisaufnahme ist von dem Gericht vorzunehmen. Geladene Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen gemäß § 15 der Finanz- und Wirtschaftsordnung. Die übrigen Richter und die Beteiligten können Fragen stellen, über die Zulassung einer Frage entscheidet der Vorsitzende. Den Beteiligten ist nach der Beweisaufnahme

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor Eintritt in die Beratung ist den Beteiligten das Schlusswort zu erteilen.

7. Der Sachverhalt ist durch das Gericht von Amts wegen zu ermitteln, hierzu kann sich das Gericht der Vernehmung von Zeugen, Inaugenscheinnahme, Sachverständigen, Urkunden, öffentliche Film- und Tonaufnahmen und der Anhörung der Beteiligten bedienen. Über die Zulassung weiterer Beweismittel entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig. Bei Vorgängen, die der Schiedsrichter selbst beobachtet oder festgehalten hat, sind sein Bericht oder seine Aussage maßgebend. Gleichmaßen gilt dies für Feststellungen des Schiedsrichters vor, während und nach dem Spiel. Für Vorgänge, die der Schiedsrichter nicht, jedoch einer der Assistenten oder der IV. Offizielle beobachtet haben, gilt Satz 4 entsprechend. Festgestellte Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.
8. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Jeder Richter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Verfahren, in denen sowohl gegen Vereine, Spieler, Mitglieder als auch gegen Trainer, Junioren oder Schiedsrichter verhandelt wird und daher die Besetzung des Gerichts unterschiedlich sein muss, gilt das Beratungsgeheimnis als gewahrt, wenn alle Richter beraten und bei der zu treffenden Entscheidung anwesend sind. Das Gericht entscheidet in freier Würdigung der vorliegenden Beweise.
9. Das Urteil ist im Falle der mündlichen Verhandlung im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die Begründung des Urteils ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen. Die Verkündung kann entfallen, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere wichtige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. In diesem Fall ist das Urteil zuzustellen.
10. Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken.
11. Löst sich ein Mitgliedsverein nach dem Ereignis, welches den Gegenstand des Verfahrens bildet, auf oder tritt ein mittelbares Mitglied aus dem Verband aus, so steht dies der Durchführung des Verfahrens nicht entgegen.

§ 25

Anordnung des persönlichen Erscheinens

1. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der am Verfahren Beteiligten sowie von Zeugen zur Aufklärung des Sachverhaltes anordnen. Es soll von der Anordnung absehen, wenn wegen zu weiter Entfernung vom Gerichtsort oder aus sonstigen wichtigen Gründen die Wahrnehmung des Termins den betreffenden Personen nicht zugemutet werden kann.
2. Bleibt ein Beteiligter oder Zeuge, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, der Verhandlung fern, kann das Gericht auch in seiner Abwesenheit verhandeln. Teilt ein Beteiligter einen ausreichenden Grund für sein Nichterscheinen mit oder ist sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet, so kann das Gericht die Verhandlung durchführen, wenn dies geboten ist. Die Entscheidung kann auch in einem weiteren Termin oder durch Zustellung der Entscheidung an die Beteiligten erfolgen.

§ 26

Ausschluss verspäteten Vorbringens

1. Der Vorsitzende oder der Einzelrichter kann dem Antragsteller eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch die er sich beschwert fühlt oder sein Begehren stützen.
2. Der Vorsitzende oder der Einzelrichter kann einem Beteiligten unter Fristsetzung auffordern,
 - a) Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,

- b) Urkunden oder andere Sachen vorzulegen, elektronische Dokumente zu übermitteln.
3. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Ziffern 1 und 2 bestimmten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn
- a) ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichtes die Erledigung des Verfahrens verzögern würde,
 - b) der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
 - c) auf die Folgen der Fristversäumung hingewiesen wurde.
4. Die im erstinstanzlichen Verfahren zu Recht zurückgewiesenen Erklärungen und Beweismittel bleiben auch im Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen. Neue Erklärungen und Beweismittel sind nur dann zuzulassen, wenn sie
- a) einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht der ersten Instanz erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist oder
 - b) infolge eines Verfahrensmangels im erstinstanzlichen Verfahren nicht geltend gemacht wurden.

§ 27

Protokoll

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält:

- a) den Ort und Tag der Verhandlung,
- b) die Namen der Richter und des Protokollführers,
- c) die Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung,
- d) die Namen der erschienenen Beteiligten und deren Vertreter,
- e) den wesentlichen Verlauf der Verhandlung unter Hervorhebung der Anträge und des Entscheidungstenors,
- f) die Rechtsmittelbelehrung und im Falle der Abgabe die Rechtsmittelverzichtserklärung der Beteiligten.

§ 28

Verfahren bei Feldverweisen auf Dauer

1. Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist bis zur Entscheidung des Gerichtes gesperrt.
2. Bei Feldverweisen auf Dauer hat der Schiedsrichter seinen Zusatzbericht bis spätestens 10:00 Uhr des übernächsten Tages an die spielleitende Stelle in elektronischer Form zuzuleiten. Diese beantragt umgehend die Eröffnung des Verfahrens beim Gericht. Dem Gericht ist mit dem Antrag auf Verfahrenseröffnung der Spielbericht und der Zusatz-/Sonderbericht des Schiedsrichters vorzulegen. Das Gericht leitet die von der spielleitenden Stelle übersandten Unterlagen sogleich an die Mitglieder bzw. betroffenen Spieler zur Kenntnisnahme und Stellungnahme weiter. Die Mitglieder und / oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler können bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Erhalt der Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme, die per Telefax oder anderer elektronischer Medien erfolgen kann, an das Gericht abgeben.
3. Nach Ablauf dieser Frist kann das Gericht von dem Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren ohne Berücksichtigung dessen durchführen. § 26 Ziffer 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 29

Urteile und Beschlüsse

1. Entscheidungen in der Sache erfolgen durch Urteil, auch soweit sie im schriftlichen Verfahren ergehen.

2. Sonstige Entscheidungen ergehen durch Beschluss. Verständigen sich die Beteiligten auf eine vergleichsweise Regelung, so stellt das Gericht das Zustandekommen des Vergleichs durch Beschluss fest, wobei der Inhalt des Vergleiches in den Beschluss aufzunehmen ist.
3. Urteile und Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.
4. Die Urteile und Beschlüsse der Gerichte enthalten:
 - a) Tag und Ort der Verhandlung, Verfahrensart, das Gericht und seine Besetzung,
 - b) Entscheidungsformel, Tatbestand und Entscheidungsgründe,
 - c) Kostenentscheidung,
 - d) Rechtsmittelbelehrung,
 - e) Unterschriften der bei der Entscheidung mitwirkenden Richter gemäß § 24 in der Urschrift.
5. Im Tatbestand sind der Sach- und Streitstand, die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Behauptungen sowie die gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp darzustellen. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden.
6. Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht. Dabei sind insbesondere Erwägungen der Strafzumessung im Urteil darzulegen.

§ 30 Ordnungsgeld

1. Die Gerichte können in folgenden Fällen durch unanfechtbaren Beschluss Ordnungsgelder gegen Personen bis zu 100 € und Vereinen bis zu 300 € verhängen:
 - a) bei unentschuldigtem Ausbleiben von ordnungsgemäß geladenen Verfahrensbeteiligten oder Zeugen bzw. bei Missachtung von Anforderungen durch das Gericht,
 - b) bei ungebührlichem Verhalten im Zusammenhang mit dem Verfahren,
 - c) bei unbegründeter Aussageverweigerung eines Zeugen.
2. Bei ungebührlichem Verhalten kann das Gericht einen Anwesenden von der Verhandlung ausschließen.
3. Im Falle der Ziffer 1 lit. a kann das Gericht dem unentschuldig Fehlenden die Verfahrenskosten auferlegen, die aufgrund seiner Säumnis entstanden sind.
4. Hat das Gericht den Verdacht, dass ein Zeuge eine wahrheitswidrige Aussage abgegeben hat, so ist der Zeuge nochmals auf die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage hinzuweisen. Verbleibt der Zeuge bei seiner Aussage kann das Gericht bei dem Präsidenten des FSA bzw. den Präsidenten des jeweiligen KfV/SfV dessen Verhalten zur Anzeige bringen, der gegen den Zeugen ein sportgerichtliches Verfahren zu beantragen hat.

§ 31 Rücknahme und Erledigung von Rechtsbehelfen

1. Rechtsbehelfe können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden. Nach erfolgter Rücknahme hat das Gericht nach billigem Ermessen durch Beschluss über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.
2. Erklären die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache für erledigt, hat das Gericht dies festzustellen und über die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erledigungserklärung nach billigem Ermessen zu entscheiden.

3. Das Verfahren ist durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden bzw. des Gerichtes einzustellen.
4. Der Rücknahme von Rechtsbehelfen steht das Nichtbetreiben des Verfahrens gleich. Gibt ein Rechtsbehelfsführer dem Verfahren dadurch keinen Fortgang, dass er einer schriftlichen Aufforderung des Gerichts zur Abgabe einer Erklärung, Prozesshandlung, Begründung des Rechtsbehelfs oder Zahlung der Gebühren trotz Fristsetzung nicht nachkommt, gilt der Rechtsbehelf als zurückgenommen und das Gericht stellt das Verfahren durch Beschluss seines Vorsitzenden oder des Einzelrichters ein. Die Rechtsfolge tritt nur dann ein, wenn das Gericht auf diese in der Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung, Prozesshandlung, Begründung des Rechtsbehelfs oder Zahlung der Gebühren hingewiesen hat. Gegen den Einstellungsbeschluss nach Satz 2 findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

§ 32

Strafenreduzierung

1. Eine rechtskräftige Strafe kann durch das Gericht, das in der Sache abschließend entschieden hat, gemildert oder erlassen werden. Hierfür muss der Betroffene an einer Maßnahme teilnehmen, die die Aussicht bietet, dass von dem Betroffenen nach Durchführung der Maßnahme keine weiteren Gefahren für andere Beteiligte oder den Fußballsport ausgehen und der Betroffene die Gewähr bietet zukünftig die Regeln, die Satzung und Ordnungen zu beachten. Maßnahmen im Sinne Satz 1 sind insbesondere
 - Schulungen für Gewaltprävention,
 - Errichten und Durchführen von Sicherheitsvorschriften,
 - Vereinsschulungen,
 - Ordnerschulungen,
 - bauliche Maßnahmen,
 - Schiedsrichter- oder Übungsleiterlehrgänge.
2. Die Durchführung der Maßnahme ist dem Gericht mit dem schriftlichen Antrag auf Erlass oder Reduzierung der Strafe in geeigneter Form nachzuweisen.
3. Das Gericht entscheidet durch Beschluss, gegen den die Beschwerde stattfindet.

§ 33

Rechtskraft, Vollziehbarkeit und Abänderung von Entscheidungen

1. Die Entscheidungen der Gerichte werden mit Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfes bestimmten Frist rechtskräftig. Ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben, tritt die Rechtskraft mit Zustellung ein.
2. Durch die rechtzeitige Einlegung eines zulässigen Rechtsbehelfes werden die Rechtskraft und die Vollziehbarkeit der Entscheidung gehemmt. Rechtsbehelfe gegen Spielstrafen gemäß § 39 oder Sperrstrafen gemäß § 37 haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Geldstrafen, Verfahrenskosten und Schadenersatzleistungen werden mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied nach dem Geschehen, das Gegenstand der Entscheidung war, aus dem Verband austritt. Für Verbandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommen, gelten die Festlegungen des § 35 Ziffer 9.
4. Eine verhängte Geldstrafe ist von dem Betroffenen unter Mithaftung seines Vereins zu zahlen.
5. Auf schriftlichen Antrag eines am Verfahren Beteiligten oder von Amts wegen kann das Gericht einen offensichtlichen Fehler in seiner Entscheidung berichtigen. Sofern die Berichtigung zum Nachteil eines Beteiligten erfolgt, ist dieser vorher anzuhören.

TEIL 3: Strafbestimmungen

§ 34

Strafvoraussetzung und Vertrauensschutz

1. Eine Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen kann nur erfolgen, wenn das Gericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Einlegung des Rechtsbehelfes vorliegen und der Verstoß schuldhaft begangen wurde. Mitglieder sind verantwortlich für ihre Mitglieder, insbesondere Spieler, Betreuer, Offizielle, Schiedsrichter und Zuschauer und haften für diese nach dieser Ordnung ohne, dass sie selbst ein Verschulden treffen muss. Sie haben sich das Verhalten ihrer Mitglieder zurechnen zu lassen. Der Fußballverband und seine Gliederungen sind verantwortlich für die für sie handelnden Personen. Sie haben sich das Verhalten dieser Personen zurechnen zu lassen, soweit die handelnden Personen in Ausübung ihres Amtes für den Verband tätig sind.
2. Schuldhaftes Verhalten liegt bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln vor. Entsprechend dem geringeren Schuldgrad bei fahrlässigem Handeln ist die Strafe geringer zu bemessen als bei Vorsatz. Der Versuch ist strafbar, wenn es diese Ordnung regelt. Der Versuch kann durch das Gericht milder bestraft werden als die vollendete Tat. Ein Versuch liegt in der Regel vor, wenn der Taterfolg nicht eingetreten ist, der Betroffene aber zur Tat bereits angesetzt hat.
3. Ein Mitglied oder ein mittelbares Mitglied handelt nicht schuldhaft, wenn es auf die Zusicherung, Auskunft oder Mitteilung eines Verwaltungsorgans vertraut, auch wenn sich diese als unrichtig erweist. Schützenwertes Vertrauen liegt in der Regel vor, wenn die Zusicherung, Auskunft oder Mitteilung schriftlich von dem zuständigen Verwaltungsorgan erteilt wurde.

§ 35

Entscheidungsbefugnisse des Gerichtes

1. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen können folgende Maßnahmen/Sanktionen durch das Gericht verhängt werden:
 - a) Verweise,
 - b) Geldstrafen bis zu 2.500 € gegen Personen und 20.000 € gegen Vereine,
 - c) Auflagen, Täter-Opfer-Ausgleich, Durchführung eines Mediationsverfahrens,
 - d) Spielsperren für Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) und Mannschaften,
 - e) Punktabzug und Punktverlust für Mannschaften,
 - f) Ausschluss aus dem laufenden oder auf Zeit aus zukünftigen Pokalwettbewerben,
 - g) Platzsperren für Mannschaften,
 - h) Versetzung von Mannschaften in tiefere Spielklassen,
 - i) Ausschluss aus Spielklassen,
 - j) Spielverbot gegen Mannschaften,
 - k) Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer,
 - l) Verbot der Ausübung eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer.Diese Maßnahmen/Sanktionen können nebeneinander oder nacheinander verhängt werden, soweit dies aus erzieherischen Gründen geboten ist. Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs und eines Mediationsverfahrens Richtlinien zu erlassen.
2. Wiederholungen gleicher oder ähnlicher Verstöße gegen Satzung und Ordnungen innerhalb von 2 Jahren können strafverschärfend berücksichtigt werden. Im Falle einer rechtskräftigen auf Spielverlust erkennenden Entscheidung tritt der Gegner an die Stelle der aufgrund der Spielwertung ausgeschiedenen Mannschaft.

3. Sperrstrafen werden als Zeitstrafen ausgesprochen und bestimmen eine Zeit, in der die Sperrstrafe vollzogen wird. Anfang und Ende einer Sperrstrafe sind festzulegen. Anstelle Zeitstrafen für Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) und Mannschaften kann auch auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gemäß § 11 Spielordnung erkannt werden. Die Sperre für Pflichtspiele kann auch wettbewerbsbezogen erfolgen. Auf Spielsperren nach einzelnen Pflichtspieltagen sind alle Spiele anzuerkennen, die ausgetragen oder in sonstiger Form gewertet werden. Während des Laufes von Sperrstrafen aller Art ist der Spieler für jeden anderen Spielverkehr (Feld und Halle) seines Vereins grundsätzlich gesperrt. Fällt eine ausgesprochene Sperre nach Pflichtspielen vollständig oder teilweise in einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann sie für andere Spielarten (Freundschaftsspiele, Hallenspiele und Turniere) ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Sperrstrafen aller Art wirken spieljahrübergreifend.
4. Ein gesperrter Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) darf nicht als Schiedsrichter, - Assistent, IV. Offizieller, Trainer oder Betreuer tätig sein.
5. Den Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes aus dem Verband und die Aufnahme in die Sperrliste kann nur der Gesamtvorstand aussprechen.
6. Für die jeweilige Strafart und Strafhöhe sind die in den Strafbestimmungen enthaltenen Strafandrohungen gemäß §§ 37 bis 41 maßgebend. Sie können von den Gerichten in begründeten Fällen unter Maßgabe der vorstehenden Ziffern über- oder unterschritten werden. Geldstrafen sind gegen Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht statthaft.
7. Neben einer Strafe ist auch die Regelung von Schadensersatzansprüchen möglich, soweit dies beantragt wird.
8. Das Gericht stellt das Verfahren ein, wenn keine Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des FSA festgestellt werden konnten. Das Gericht kann von Maßnahmen gem. Ziffer 1 absehen und das Verfahren einstellen, wenn begründet anzunehmen ist, dass bereits eingeleitete oder noch einzuleitende Maßnahmen für ausreichend erscheinen und in einem angemessenen Verhältnis zum Schuldvorwurf stehen, insbesondere Maßnahmen gemäß § 32 Ziffer 1 durchgeführt worden sind. Bei Geringfügigkeit kann das Gericht das Verfahren ebenfalls einstellen. Über die Kosten ist gemäß § 10 nach billigem Ermessen zu entscheiden.
9. Kommt ein Mitglied oder ein mittelbares Mitglied seinen Verpflichtungen aus rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte oder bestandskräftigen Entscheidungen der Verwaltungsorgane, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband oder seinen Gliederungen trotz Mahnung nicht nach, kann das Sportgericht des FSA auf Antrag des Verbandes oder der Gliederungen nach Anhörung des Betroffenen und auf dessen Kosten, Spielsperren gegen die höchstklassige Seniorenmannschaft des Mitgliedes, im Falle des Fehlens die höchstklassige Frauenmannschaft und bei Fehlen dieser die höchstklassige Nachwuchsmannschaft aussprechen oder dem mittelbaren Mitglied untersagen, an Pflichtspielen als unmittelbar beteiligte Person, z.B. Spieler, Betreuer, Schiedsrichter, Trainer teilzunehmen. Die festgesetzte Sperre entfällt mit der nachgewiesenen Erfüllung der Verpflichtung, ohne dass es einer Aufhebung der Sperre bedarf.
10. Auflagen im Sinne der Ziffer 1 c) haben in erster Linie das Ziel, daraufhin zu wirken, zukünftige Verstöße zu vermeiden. Auflagen können neben einer Strafe oder ohne einen weiteren Strafausspruch oder auch bei einer Einstellung erteilt werden. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht
 - a) organisatorische Auflagen,
 - b) sicherheitstechnische Auflagen,
 - c) personenbezogene Auflagen,
 - d) infrastrukturelle Auflagen.

Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden.

Die Erfüllung der jeweiligen Auflage hat der Verein bzw. der Betroffene binnen einer von dem Gericht festzusetzenden Frist unaufgefordert nachzuweisen. Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden.

§ 36

Spielverbote, Platzsperre

1. Bei einem Spielverbot gegen Mannschaften verlieren diese die Berechtigung, Spiele jeder Art auszutragen. Angesetzte Spiele, die in das Spielverbot fallen, werden für diese mit 0 Punkten und 0:3 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 3:0 Toren als gewonnen gewertet.
2. Gesperrte Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) und Mannschaften haben für die Dauer der Sperrzeit keine Spielberechtigung, es sei denn, es liegt eine Entscheidung nach § 35 Ziffer 3 Satz 7 vor.
3. Durch eine verhängte Platzsperre verliert der Verein die Berechtigung, auf seinem Platz Spiele gesperrter Mannschaften auszutragen. Sie finden grundsätzlich auf neutralem Platz statt. Die schuldige Mannschaft ist platzbauend und trägt alle Kosten der Spieldurchführung und Organisation.

§ 37

Strafbestimmungen gegen Vereine und Mannschaften

Im Rahmen des § 35 werden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen, insbesondere folgende Handlungen geahndet:

Art des Vergehens	Strafrahmen
1. Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	- Geldstrafe bis 15.000 €
2. Unsportliches Verhalten bzw. grob unsportliches Verhalten im Sinne § 2 Satzung	- Geldstrafe bis 5.000 € - Punkt- und Torabspruch - Versetzung in die nächsttiefere Spielklasse - Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit
3. Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit gemäß § 26 Spielordnung	- Geldstrafe bis 15.000 € - Punkt- und Torabspruch - Ausschluss aus dem Wettbewerb - Spiel- oder Platzsperre - Rückstufung in eine tiefere Spielklasse
4. Schuldhafte Verursachung eines Spielabbruchs	- Geldstrafe bis 500 € - Punkt- und Torabspruch
in schweren Fällen	- Geldstrafe bis 1.000 € - Spielverbot oder Platzsperre bis 6 Wochen - Punkt- und Torabspruch

5. Abschluss von Vereinbarungen über das Spielergebnis vor oder während des Spiels oder Verleiten von Schiedsrichtern und Spielern, solche Vereinbarungen zu unterstützen sowie aktive und passive Bestechung	- Geldstrafe bis 20.000 € - Herabstufung in tiefere Spielklassen
in schweren Fällen	- Spielverbot für Mannschaften - Ausschluss aus dem Wettbewerb
6. Unberechtigtes Mitwirken lassen von Spielern, Trainern oder Funktionsträgern (Teamoffizieller)	- Geldstrafe von 50 bis 500 € - Punkt- u. Torabspruch
in schweren Fällen	- Geldstrafe bis 1.000 € - Rückstufung in tiefere Spielklassen - Spielverbot für Spielklassen bis zu 6 Wochen
7. Schuldhaftes Nichtantreten zu Pflichtspielen	- Geldstrafe von 30 bis 1000 € - Punkt- und Torabspruch
8. Verzicht auf Pflichtspiele oder Zurücktreten von Pflichtspielen ohne Genehmigung, Zurückziehen von Mannschaften	- Geldstrafe von 30 bis 5.000 €
9. Je fehlende Nachwuchsmannschaft entsprechend § 8 Ziffer 7 Spielordnung	Geldstrafen nicht unter: Männer-Mannschaften der Verbandsliga - 5.000 € Männer-Mannschaften der Landesliga - 3.000 € Männer-Mannschaften der Landeskategorie - 2.000 € Sie darf insgesamt 20.000 EUR pro Spieljahr nicht überschreiten.
10. Spielen ohne Spielgenehmigung oder bei Spielverbot	- Geldstrafe von 30 bis 160 €
11. Spielen gegen gesperrte Vereine	- Geldstrafe von 50 bis 500 €
12. Einseitige Absage oder Nichtantreten zu Freundschaftsspielen	- Geldstrafe von 30 bis 150 €
13. Spielen gegen Nichtverbandsvereine ohne Genehmigung	- Geldstrafe von 50 bis 260 €

14. Hinderung eines Spielers (einschl. der Regional- und Oberliga) an Auswahlspielen des Verbandes	- Geldstrafe von 50 bis 500 €
15. Verstöße gegen § 22 der Anlage zur Spielordnung	- Geldstrafe von 50 bis 150 €
in schweren Fällen	- Geldstrafe von nicht unter 250 €
16. Im Falle der Ziffer 5 ist der Versuch gleichermaßen strafbar.	

§ 37 a

Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter

- Die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß § 9 der Spielordnung (SpO) wird im FSA einheitlich bewertet sowie geahndet. Sanktionen gegen Vereine sind in der auf das Spieljahr der Nichterfüllung folgenden Saison zu verhängen.
- Die Schiedsrichterausschüsse der KfV/SfV unterstützen die Pflichterfüllung der Vereine durch regelmäßige und nachweisfähige Ausbildungsangebote zur Schiedsrichterausbildung, so dass eine Ausbildung bei Bedarf auch im laufenden Spieljahr möglich ist.
- Melden die Vereine nicht entsprechend § 9 der SpO die erforderliche Anzahl an Schiedsrichter, sind je fehlender Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Chaperon nachfolgende Geldstrafen und Sanktionen zu erheben:
 - im ersten Jahr (Sanktionsstufe 1)

oberhalb der Verbandsliga:	350 – 500 €
Verbands- und Landesliga:	150 – 350 €
Landesklasse:	100 – 250 €
Kreisebene:	80 – 150 €
 - im zweiten Jahr (Sanktionsstufe 2)

oberhalb der Verbandsliga:	400 – 800 €
Verbands- und Landesliga:	300 – 500 €
Landesklasse:	200 – 350 €
Kreisebene:	120 – 200 €
 - im dritten Jahr (Sanktionsstufe 3)

oberhalb der Verbandsliga:	600 – 1200 €
Verbands- und Landesliga:	450 – 700 €
Landesklasse:	300 – 450 €
Kreisebene:	200 – 350 €
 - ab dem vierten Jahr (Sanktionsstufe 4)

oberhalb der Verbandsliga:	1400 – 1600 €
Verbands- und Landesliga:	1000 – 1400 €
Landesklasse:	700 – 1000 €
Kreisebene:	500 – 700 €
- Liegt zwischen dem letzten Jahr der Nichterfüllung und dem neuerlichen Jahr der Nichterfüllung ein Jahr der Erfüllung, so werden die Jahre der Nichterfüllung fortgezählt. Liegen zwischen dem letzten Jahr der Nichterfüllung und dem neuerlichen Jahr der Nichterfüllung zwei Jahre der Erfüllung, so beginnt die Wertung wieder bei § 37 a Ziffer 3 a (Sanktionsstufe 1). Im Übrigen werden die Sanktionsstufen nacheinander durchlaufen.
- Die Jahre der Nichterfüllung sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen und gelten somit vom ersten Jahr der Nichterfüllung (Sanktionsstufe 1) fortlaufend weiter.

Dabei sind die Jahre der Nichterfüllung zu berücksichtigen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung in den Mitgliedsverbänden angefallen sind.

(Die Änderung durch Streichung von Ziffer 6 ist befristet für das Spieljahr 2026/2027)

6. ~~Das Sportgericht des FSA ist immer dann zuständig, wenn die höchst eingestufte Mannschaft des Vereins auf bzw. oberhalb der Landesebene am Spielbetrieb teilnimmt. Die durch die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls angefallenen Geldstrafen werden unverzüglich dem KfV / SFV zur Verfügung gestellt, dem der/das betreffende Verein/Mitglied angehört.~~
7. Manipulationen, die den Inhalt der vorstehenden Regelungen unterlaufen, können im Rahmen bestehender Vorschriften und Bestimmungen der Ordnungen des Verbandes zum Verfahrensgegenstand werden. Hierzu gehören auch unlautere Machenschaften in der Sache.

§ 37 b

Maßnahmen bei Nichterfüllung der Lizenzpflicht

1. Die Nichterfüllung der Lizenzpflicht in den einzelnen Spielklassen gemäß (§ 10 der Spielordnung) wird im FSA einheitlich bewertet sowie geahndet. Maßnahmen gegen Vereine wegen fehlender lizenzierten Trainerinnen und Trainer müssen bis zum 31.12. des ersten Jahres der laufenden Saison eingeleitet werden.
2. Der FSA sowie die KfV/SfV unterstützen die Trainer und Vereine bei der Erfüllung von § 10 Absatz 2 der Spielordnung durch regelmäßige und nachweisfähige Ausbildungsangebote zur Trainerausbildung, so dass eine Ausbildung bei Bedarf auch im laufenden Spieljahr möglich ist.
3. Erfüllt der Verein die Vorgaben gemäß § 10 der Spielordnung nicht, so sind nachfolgende Geldstrafen zu erheben:

Herren

Verbandsliga:

1000,00

Landesliga/Landesklasse

500,00 €

Frauen

Verbandsliga/Landesliga:

500,00 €

Junioren

Verbandsliga:

500,00 €

§ 38

Strafbestimmungen gegen Spieler und andere mittelbar und unmittelbar am Spiel beteiligter Personen

Im Rahmen des § 35 werden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen insbesondere folgende Handlungen geahndet:

1. Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	- Geldstrafe nicht unter 250 € - Spielsperre nicht unter vier Wochen

2. Rohes Spiel (wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder ernsthaft gefährdet)	- Geldstrafe bis 500 € - Sperrstrafe von ein bis zwei Monaten
3. unsportliches Verhalten	- Geldstrafe bis 750 € - Sperrstrafe bis sechs Monaten
4. Verstöße von Trainern oder Unsportlichkeit in der technischen Zone	- Geldstrafe bis 1.500 € - Verbot der Ausübung des Amtes auf Zeit bis zu 12 Monaten
5. unsportliches Verhalten bzw. grob unsportliches Verhalten im Sinne des § 2 der Satzung	- Geldstrafe bis 2.500 € - Stadionverbot bis 5 Wochen
6. grobes Foulspiel oder Nachschlagen ohne Ball	- Geldstrafe bis 200 € - Sperrstrafe von 2 Wochen bis 2 Monaten
7. Beleidigung gegenüber Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten	- Geldstrafe bis 700 € - Sperrstrafe von 1 Woche bis 12 Monaten
8. Beleidigung gegenüber Gegnern und anderen Personen	- Geldstrafe bis 200 € - Sperrstrafe von 1 Woche bis 12 Monaten
9. Bedrohung von Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten	- Geldstrafe bis 2.000 € - Sperrstrafe von 4 Wochen bis 36 Monaten
10. Bedrohung von Gegnern oder anderen Personen	- Geldstrafe bis 2.000 € - Sperrstrafe von 4 Wochen bis 36 Monaten
11. Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten	- Geldstrafe bis 5.000 € - Sperrstrafe ab 4 Wochen
in leichten Fällen	- Geldstrafe bis 2.500 € - Sperrstrafe nicht unter 2 Wochen
12. Tötlichkeiten gegen Gegner oder andere Personen	- Geldstrafe bis 5.000 € - Sperrstrafe ab 4 Wochen
in leichten Fällen	- Geldstrafe bis 2.500 € - Sperrstrafe nicht unter 2 Wochen
13. Abschluss von Vereinbarungen über das Spielergebnis vor oder während des Spiels oder Verleiten von Schiedsrichtern und Spielern, solche Vereinbarung zu	- Geldstrafe bis 2.500 € - Sperrstrafe von 3 bis 24 Monaten

unterstützen sowie aktive oder passive Bestechung	
in schweren Fällen	- Verbot der Ausübung eines Amtes auf Zeit oder Dauer
14. Nichtbefolgen einer Berufung zur Auswahl des Verbandes (gilt auch für Regional- und Oberliga-Mannschaften)	- Sperrstrafe von 2 Wochen bis 3 Monaten
15. Unberechtigtes Mitwirken eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers (Teamoffizieller)	- Geldstrafe bis 250 € - Sperrstrafe bis 4 Wochen
16. Verstöße gegen § 22 der Anlage zur Spielordnung	- Geldstrafe bis 250 €

17. In den Fällen der Nr.2, 3, 4, 11, 12, 13 und 13 ist der Versuch strafbar.

18. Wenn ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) oder sonst Betroffener nachweisbar vor seinem Verstoß selbst Opfer einer sportwidrigen Handlung wurde, kann die Strafe bis zur Hälfte der Mindeststrafandrohung herabgesetzt werden.

§ 39

Strafbestimmungen bei Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

1. Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 2 der Satzung macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von bis zu € 10.000,00 verhängt. Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/ Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 2., Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von bis zu € 15.000,00 belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
4. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen.

Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

§ 40

Strafbestimmungen gegen Schiedsrichter

Im Rahmen des § 35 werden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen insbesondere folgende Handlungen geahndet:

Wer als Schiedsrichter

Vergehen:	Strafrahmen:
bewusst Spielergebnisse manipuliert	Sperre bis zu einem Jahr
herausgestellte Spieler bewusst nicht meldet bzw. andere Vorgänge verschweigt oder falsch berichtet	Sperre bis zu einem Jahr
sich materielle Vorteile gewähren lässt	Geldstrafe bis 2500 €
Schiedsrichterassistenten, Spieler, Trainer und Zuschauer beleidigt	Geldstrafe bis 500 €
in schweren Fällen	Sperre bis zu einem Jahr
seinen Schiedsrichterausweis missbraucht	Geldstrafe bis 50 €
bei seiner Abrechnung des Einsatzes die Spesensätze und Reisekosten überschreitet	Geldstrafe von 50 bis 500 €
im Wiederholungsfall	Geldstrafe bis 1000 €

§ 41

Verwaltungsstrafen

1. Verwaltungsstrafen gegen Vereine

Gemäß § 5 können die spielleitenden Stellen und Verwaltungsorgane der KfV/SfV und des FSA im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachstehende Geldstrafen aussprechen.

a) Spiele gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören, oder gegen gesperrte Mannschaften	- Geldstrafe bis 100 €
b) Spielen trotz Spielverbotes durch den zuständigen Spielausschuss	- Geldstrafe bis 100 €

c) Durchführung nicht genehmigter Turniere	- Geldstrafe bis 80 €
d) mangelhafter Platzaufbau oder Nichtbeachtung der Forderung des Schiedsrichters	- Geldstrafe bis 80 € - Geldstrafe bis 50 €
e) Einsatz ohne Spielerlaubnis bei Freundschaftsspielen/Turnieren	- Geldstrafe bis 50 €
f) Nichteinhaltung von Terminen oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung	- Geldstrafe in Höhe von 30 € - 250 €
g) Nichtmeldung des Spielergebnisses im DFBnet (Ergebniseingabe) pro fehlendes Ergebnis	- Geldstrafe in Höhe von 10 €
h) Nichterneuerung des Spielerpassbildes	- Geldstrafe in Höhe von 10 €
i) Fehlen der Unterschrift auf dem Spielbericht oder elektronische Signatur ESB	- Geldstrafe in Höhe von 10 €
j) Nichtanforderung eines Schiedsrichters bei Freundschaftsspielen/Turnieren	- Geldstrafe in Höhe von 10 €
k) Verlegung von Pflichtspielen ohne Genehmigung	- bis 30,00 €
l) Nichtmeldung des Spielergebnisses an die spielleitende Instanz entsprechend der Ausschreibung	- 10,00 €
m) Fehlen eines Ersatz-Spielberichts Bogens	- 10,00 €
n) Nichtübergabe eines frankierten/adressierten Briefumschlages an den Schiedsrichter zur Versendung des Spielberichtes	- 10,00 €
o) Behinderung eines Juniors/einer Juniorin zur Teilnahme an Auswahlaufgaben	- bis 50,00 €
p) Unentschuldigte Nichtteilnahme an Veranstaltungen bzw. Maßnahmen des Verbandes	- bis 75,00 €

2. Verwaltungsstrafen gegen Schiedsrichter

Gemäß § 5 können die Schiedsrichterausschüsse der KfV/SfV und des FSA im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachstehende Geldstrafen und Sanktionen aussprechen.

a) unentschuldigte Nichtwahrnehmung einer Spielansetzung	
erstmalig	- Verwarnung
Wiederholungsvergehen	- 30,00 € bis 100,00 € und/oder befristete Nichtansetzung
in schweren Wiederholungsfällen aber auch	- Streichung von der SR-Liste und bis zu 250,00 €
b) unentschuldigtes Fehlen bei einer SR-Weiterbildung	
erstmalig	bis 30,00 €
Wiederholungsvergehen	50,00 € bis 100,00 € und befristete Nichtansetzung
in weiteren Wiederholungsfällen aber auch	Streichung von der SR-Liste und bis zu 250,00 €
c) Nichtabgabe eines Hausregeltestes entsprechend der Vorgaben der KfV/SfV	
erstmalig	- 10,00 €
Wiederholungsvergehen	- 20,00 € bis 100,00 €
in weiteren Wiederholungsfällen aber auch	- Streichung von der SR-Liste und bis zu 250,00 €
d) verspäteter Eingang eines Sonderberichtes beim Staffelleiter	
später als 10:00 Uhr des dem Spiel übernächst folgenden Tages	- 30,00 €
später als 5 Tage nach dem Spiel	- 30,00 € bis 50,00 €
später als 10 Tage nach dem Spiel	- 50,00 € bis 100,00 €
wiederholt verspäteter Eingang Sonderbericht	- 50,00 € bis 150,00 €
bei weiteren Nichteingang des Sonderberichts	- Streichung von der SR-Liste und bis zu 250,00 €
e) Nichterfüllung der Leistungskriterien bei Weiterbildungen (insbesondere der Nach-Testergebnisse)	- Wiederholung des Grundlehrganges bzw. Abgabe des SR-Ausweises
f) Verstöße gegen den § 11, Ziff. 1 der Schiedsrichterordnung	- Vorladung durch den SR-Ausschuss und 5,00 € bis 250,00 € und Streichung von der SR-Liste
g) Missachtung von Anweisungen des SR-Ausschusses	- 5,00 € bis 250,00 € und befristete Nichtansetzung und Streichung von der SR-Liste

h) Verstöße gegen die Kameradschaft und den sportlichen Wettbewerb	- Vorladung durch den SR-Ausschuss und 5,00 € bis 250,00 € sowie gegebenenfalls Streichung von der SR-Liste
i) Missbrauch des SR-Ausweises (Ausweis kopieren und/oder an und Dritte weitergeben)	- Vorladung durch den SR-Ausschuss und 30,00 € bis 250,00 € sowie gegebenenfalls Streichung von der SR-Liste

Die Schiedsrichterausschüsse der KfV/SfV können in ihren Ausschreibungen oder technischen Anweisungen weitergehende Festlegungen treffen. Verwaltungsstrafen gegen minderjährige Schiedsrichter/innen trägt der für sein minderjähriges Mitglied verantwortliche Verein.

§ 42

Wertung von Spielen in besonderen Fällen

1. Wird ein Spiel durch Verschulden einer der beiden Vereine abgebrochen, so hat das Gericht das Spiel gegen den verschuldenden Verein mit 0 Punkten und 0:3 Tore zu werten. Dem Gegner wird das Spiel mit 3 Punkten und 3:0 Toren als gewonnen gewertet. Ist das Ergebnis vor dem Abbruch des Spieles günstiger als eine 3:0 Tor-Differenz, so wird es mit dem Ergebnis vor dem Abbruch gewertet. Wird das Spiel durch Verschulden beider beteiligter Vereine abgebrochen, so erhält keine Mannschaft die Punkte zugesprochen, jedoch werden beiden 0:3 Tore angerechnet.

2. Das Spiel einer Mannschaft wird durch das Gericht mit 0 Punkten und 0:3 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 3:0 Toren als gewonnen gewertet, wenn sie insbesondere:

- a) durch mangelhaften Platzaufbau oder durch Fehlen der Spielbälle die Nichtdurchführung des Spieles verschuldet,
- b) sich weigert, unter einem angesetzten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen will,
- c) einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen,
- d) zum angesetzten Spiel nicht antritt,
- e) durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht zu Ende geführt werden kann,
- f) wenn der Einsatz von A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Männer- bzw. Frauenmannschaften nicht den Voraussetzungen nach § 10 der Jugendordnung entspricht.

Ist das Endergebnis günstiger als eine 3:0 Tor-Differenz, so wird es mit diesem Ergebnis gewertet.

3. Einem Spieler fehlt in der Regel die Spielberechtigung, wenn er keine gültige Spielerlaubnis gemäß § 4 ff. Spielordnung besitzt oder im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis ist und
 - a) innerhalb der Wartezeit im Sinne der § 4 ff. Spielordnung eingesetzt wird,
 - b) nach einem Feldverweis bis zur Entscheidung des Gerichts eingesetzt wird,
 - c) während des Bestehens einer Sperre gemäß § 14 Spielordnung eingesetzt wird,
 - d) gegen ihn eine Sperrstrafe festgesetzt ist oder ein Spielverbot besteht,
 - e) nicht auf dem Spielberichtsbogen oder dem elektronischen Spielberichtsbogen vor Beginn des Spieles im Sinne Regel 3 des DFB als Spieler oder Auswechselspieler vermerkt ist,
 - f) auf der Spielberechtigungsliste der betroffenen Mannschaft seines Vereins nicht als spielberechtigt vermerkt ist,
 - g) wenn mit seinem Einsatz die zahlenmäßige Begrenzung einer bestimmten Altersklasse oder Spielklasse überschritten wird,

h) die Spielerlaubnis durch fahrlässig oder vorsätzlich gemachte falsche Angaben des Spielers oder eines Vereins erwirkt ist.

4. Neben der Spielwertung kann das Gericht unter Anwendung von §§ 35 und 37 weitere Sanktionen gegen den schuldhaften Verein und gemäß § 38 gegen den betroffenen Spieler verhängen. Von einer Spielwertung kann nur abgesehen werden, wenn den Verein bzw. die für ihn handelnden Personen leichte Fahrlässigkeit trifft und eine Benachteiligung anderer Vereine, deren Mannschaften in derselben Spielklasse spielen, durch das Unterlassen der Spielwertung ausgeschlossen ist.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 43

Verjährung

1. Vergehen, die bei Spielen begangen wurden, verjähren in sechs Monaten.
Für andere Vergehen beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre.
2. Die Verjährungsfrist beginnt mit Beginn des auf die Begehung des Vergehens folgenden Tages zu laufen.
3. Der Ablauf der Verjährung wird gehemmt durch
 - die Einleitung eines Verfahrens wegen der Tat bei einer Verwaltungsstelle oder einem Rechtsorgan,
 - den rechtswirksamen Austritt oder Ausschluss des Betroffenen aus seinem Verein.
4. Die Hemmung endet
 - mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vor der Verwaltungsstelle oder einem Rechtsorgan,
 - im Falle des rechtswirksamen Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein sechs Monate nach Wiedereintritt in einen Verbandsverein.
5. Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.
6. Auf Punktverlust oder Spielwiederholung im Zusammenhang mit Pflichtspielen der abgelaufenen Spielserie kann nach dem 30.06. nicht mehr erkannt werden. In diesen Fällen kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder auf Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden. Entscheidend ist die Einleitung des Verfahrens beim erstinstanzlich zuständigen Gericht.

§ 44

Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Die vorstehende Rechts- und Verfahrensordnung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechts- und Verfahrensordnung vom 27.02.2026 außer Kraft.
2. Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bei einem Gericht anhängig waren, gilt die Rechts- und Verfahrensordnung in ihrer bisherigen Fassung. Gleiches gilt für Satzungs- und Ordnungsverstöße oder Vorkommnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens begangen oder vorgefallen waren. Ab dem 01.07.2026 finden die Regelungen der Rechts- und Verfahrensordnung in ihrer aktuellen Fassung auf alle Verfahren, Satzungs- und Ordnungsverstöße oder Vorkommnisse

Anwendung. Ändert sich hierdurch die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, so hat das bisher zuständige Gericht das Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten durch unanfechtbaren Beschluss seines Vorsitzenden oder des Einzelrichters an das zuständige Gericht zu verweisen.